

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der dpa-infografik GmbH

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, für den elektronischen Abruf sowie für die elektronische Übermittlung und die Nutzung von dpa-infografik-Diensten, auch wenn diese Lieferungen bzw. Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Alle Angebote, Lieferungen, Abrufe bzw. Übermittlungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgen ausschließlich freibleibend und nicht exklusiv zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten unabhängig von der technischen Form, in der die dpa-infografik-Dienste vorliegen, übermittelt werden oder abrufbar sind.

(2) Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung von dpa-infografik und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.

(3) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, und diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies durch dpa-infografik schriftlich bestätigt wird.

### 2. Nutzungsrecht

(1) Eine Nutzung des dpa-infografik-Materials ist nur zu dem im dpa-infografik-Bestellformular angegebenen Zweck zulässig. Soweit dort nichts Besonderes vereinbart wurde, ist die Nutzung nur zur persönlichen Information des Kunden erlaubt. Eine elektronische Speicherung in Datenbanken oder Archivsystemen ist nicht zulässig.

(2) Jegliche Weitergabe des dpa-infografik-Materials an Dritte und insbesondere die – auch auszugsweise – Vervielfältigung und Veröffentlichung in jeglichen Medien ist, soweit nicht vertraglich vereinbart, nur mit einer ausdrücklichen Einwilligung von dpa-infografik zulässig.

(3) Eine Verwendung des dpa-infografik-Materials als Links bzw. Teaser in Online-Angeboten Dritter (wie z.B. Internet, Extranet, Intranet) ist unzulässig.

(4) Das Urheberrecht bzw. Copyright an dem dpa-infografik-Material steht dpa-infografik zu und verbleibt auch dort. Darf der Kunde aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung eine Veröffentlichung des dpa-infografik-Materials vornehmen, ist er verpflichtet, durch entsprechende Copyright-Hinweise an geeigneter Stelle auf dpa-infografik hinzuweisen. Der Kunde hat entsprechend seinen Möglichkeiten das Urheberrecht von dpa-infografik gegenüber unberechtigter Nutzung Dritter zu schützen.

(5) Eine Bearbeitung des dpa-infografik-Materials darf nur journalistisch verantwortungsvoll erfolgen, d.h. unter Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex). Eine Entstellung des urheberrechtlich geschützten Materials oder Verwendung bzw. Vervielfältigung durch Abzeichnen, Nachfotografieren oder durch elektronische Hilfsmittel ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Tendenzfremde Verwendungen und Verfälschungen in Bild, Grafik und Wort sowie Verwendungen, die zur Herabwürdigung abgebildeter Personen oder geschützter Zeichen führen können, sind unzulässig und machen den Verwender schadenersatzpflichtig. dpa-infografik übernimmt in solchen Fällen keinerlei Haftung und/oder presserechtliche Verantwortung.

### 3. Honorare und Vergütung

(1) Jede Nutzung des dpa-infografik-Materials ist entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung honorarpflichtig. Veröffentlichungshonorare gelten grundsätzlich nur für die einmalige Nutzung für den vereinbarten Zweck. Jede weitere Veröffentlichung ist erneut honorarpflichtig.

(2) Bei Veröffentlichung von dpa-infografik-Material ist dpa-infografik ein Belegexemplar mit genauer Angabe der verwendeten Grafiken unaufgefordert und kostenlos zuzusenden. Bei Veröffentlichung in Online-Angeboten ist dpa-infografik über Ort, Art, Dauer und Umfang der Verwendung unverzüglich schriftlich zu informieren und als Beleg ein Screenshot zuzusenden.

(3) Rechnungen sind stets sofort ohne Abzug zahlbar.

### 4. Übermittlung

(1) Das dpa-infografik-Material wird per Internet bereitgestellt. Andere Lieferformen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(2) dpa-infografik stellt das vereinbarte Material zum Abruf in einer Datenbank zur Verfügung. dpa-infografik ist darüber hinaus weder für die Übermittlung, die Lieferung oder für die technische Implementierung zuständig noch verantwortlich.

(3) dpa-infografik behält sich eine Änderung der technischen Formate vor, soweit die Änderung angemessen ist und dem Kunden keine erheblichen Nachteile entstehen. dpa-infografik wird die Kunden über die bevorstehende Änderung zeitnah in Kenntnis setzen.

### 5. Verpflichtungen des Kunden

(1) Das Herunterladen des dpa-infografik-Materials ist vollumfänglich Sache des Kunden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangparameter zur dpa-infografik-Datenbank nicht an Dritte weiterzugeben. Der Kunde ist für alle Abrufe über seine Benutzerkennung verantwortlich und zahlungspflichtig.

(3) Erfolgt der Abruf bzw. die Abrechnung über die IP-Adresse des Kunden, ist er für den Schutz seines Servers und der IP-Adresse gegen Missbrauch selbst verantwortlich und hat gegenüber dpa-infografik für alle Abrufe über die vereinbarte IP-Adresse aufzukommen.



## 6. Haftung

- (1) Die Verwendung des dpa-infografik-Materials entbindet den Kunden nicht von seiner journalistischen Sorgfaltspflicht.
- (2) Die Haftung von dpa-infografik auf Schadenersatz ist, soweit es auf ein Verschulden ankommt, wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen: dpa-infografik haftet nicht im Fall normaler Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie im Fall grober Fahrlässigkeit ihrer nicht leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung für grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich der Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, sowie hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobes Verschulden beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch auf maximal € 50.000,00.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen oder für Personenschäden auch ohne Verschulden gehaftet wird.
- (4) Haftungszusagen an Dritte, die ihre Ursache in diesem Vertrag haben, dürfen nicht ohne Zustimmung von dpa-infografik gegeben werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, aktiv an einer Schadensminderung mitzuwirken.
- (5) Bei Fehlern oder Störungen im Dienstbetrieb und Lieferschwierigkeiten wegen Arbeitskämpfmaßnahmen oder in Fällen höherer Gewalt haftet dpa-infografik nicht. Bei Störungen des Dienstbetriebes oder Fehlern des Dienstbetriebes aus sonstigen Gründen haftet dpa-infografik entsprechend der Regelung in Absatz 2. Für Schäden, die durch unbefugten Zugriff Dritter beim Kunden entstehen, ist eine Haftung von dpa-infografik ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde hat dpa-infografik im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen, sofern der Kunde das dpa-infografik-Material vertragswidrig nutzt. dpa-infografik behält sich insoweit die Geltendmachung von etwaigen weitergehenden Ansprüchen ausdrücklich vor.

## 7. Vertragsverletzungen

- (1) Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Kunden kann der Vertrag durch dpa-infografik unbeschadet sonstiger Ansprüche ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, sofern die Vertragsverletzung nach schriftlicher Abmahnung nicht binnen angemessener Frist beseitigt wird. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich dpa-infografik ausdrücklich vor.
- (2) Für den Fall, dass der Kunde länger als zwei Monate ganz oder teilweise mit den Rechnungen in Zahlungsverzug gerät, kann dpa-infografik unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen Leistungen, die Belieferung und/oder den Datenbankzugang ohne Einhaltung einer Frist einstellen und/oder den Vertrag fristlos kündigen.
- (3) Der Kunde hat in vorgenannten Fällen Schadenersatz (einschließlich des entgangenen Gewinns) in der Höhe zu leisten, wie die vereinbarte Vergütung bis zum Zeitpunkt einer ordentlichen Vertragsbeendigung angefallen wäre, wobei ggf. gesonderte Zugangs- bzw. Übermittlungspauschalen als ersparte Aufwendungen von dpa-infografik abzuziehen sind. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Einzelfall ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

## 8. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag endet außer im Falle einer Kündigung, wenn dpa-infografik den vertraglich vereinbarten Dienst einstellt. Die gegenseitige Leistungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung darüber erfolgt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
  - in den in Ziffer 7 Abs. 1 und 2 genannten Fällen.
- (3) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 9. Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Der Kunde teilt dpa-infografik Änderungen in der Rechtsform und/oder den Inhaberverhältnissen seines Unternehmens sowie der Postanschrift und/oder wesentliche Änderungen der im Vertrag genannten Nutzungsformen spätestens mit Inkrafttreten der Änderungen mit.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist, soweit der Kunde Kaufmann ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Hamburg.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dpa-infografik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Vereinbarungen Regelungslücken enthalten.

Stand: 01/2017

